

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 87/11 R

L 1 R 671/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 R 142/08 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die am 1944 geborene Klägerin war vom 1.4.1968 bis 31.1.2007 als beamtete Lehrerin im niedersächsischen Schuldienst tätig. Ab Februar 2007 war sie dienstunfähig und wurde in den Ruhestand versetzt. Sie ist schwerbehindert (*Grad der Behinderung von 100 ab Oktober 2007; Bescheid des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie vom 22.11.2007*). Die Klägerin war mit dem als Richter tätigen G. verheiratet. Die Ehe wurde durch rechtskräftiges Urteil vom 29.4.1992 geschieden. Im Rahmen des Versorgungsausgleichs wurden zu Lasten der Pension des Ehegatten und zu Gunsten der Klägerin Rentenanwartschaften ohne Beitragszahlungen in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet (*in Höhe von monatlich 421,80 DM = 10,1786 Entgeltpunkte; Bescheide vom 21.6. und 25.6.2007, jeweils Anlage 5*). Seit 1.4.2009 bezieht die Klägerin Regelaltersrente von der Beklagten (*monatlicher Zahlbetrag in Höhe von 290,80 Euro; Bescheid vom 13.2.2009*).
- 2 Der bei der Beklagten im März 2007 gestellte Antrag auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 236a SGB VI) blieb erfolglos, weil die Klägerin die erforderliche Wartezeit von 35 Jahren (420 Kalendermonate) mit nur 352 Kalendermonaten nicht erfülle (*Bescheid vom 21.6.2007, Anlage 2*). Die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten bis 31.12.2000 stellte die Beklagte verbindlich gemäß § 149 Abs 5 SGB VI fest (*Bescheid vom 25.6.2007*). Der gegen beide Bescheide erhobene Widerspruch, mit dem sie ua geltend machte, dass die Wartezeit für eine Erwerbsminderungsrente erfüllt sei, blieb erfolglos. Nach Ansicht der Beklagten fehlte es insofern an den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen von mindestens drei Jahren Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung (§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2 und Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB VI). Die bereits erworbenen Rentenanwartschaften aus dem Versorgungsausgleich seien nur auf die allgemeine Wartezeit für Erwerbsminderungsrenten (§§ 51 Abs 1, 52 Abs 1 SGB VI) anzurechnen (*Widerspruchsbescheid vom 3.3.2008*).
- 3 Das Klage- und das Berufungsverfahren blieben ebenfalls erfolglos (*Urteile SG Oldenburg vom 1.11.2010 und LSG Niedersachsen-Bremen vom 22.6.2011*). Das LSG hat sich auf die zutreffenden Ausführungen der erstinstanzlichen Entscheidung bezogen, wonach der Klägerin weder ein Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen noch wegen Erwerbsminderung zustehe. Ergänzend hat es ausgeführt, dass die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, wonach Versicherte Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nur dann haben, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben (*sog Drei-Fünftel-Belegung, § 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2 und Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB VI*) nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht verfassungswidrig seien (*Hinweis auf BVerfGE 75, 78*).



= SozR 2200 § 1246 Nr 142). Die im Wege des Versorgungsausgleichs übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften seien keine mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegte Zeiten im Sinne der genannten Normen. Auch wenn im Rahmen des Versorgungsausgleichs die übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften auf die Wartezeit angerechnet werden (§ 52 Abs 1 SGB VI), würden dadurch weder Versicherungszeiten übertragen noch begründet, weil der Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften vom Versicherungsverhältnis des Ausgleichsverpflichteten ablöse (Hinweis auf BSGE 63, 116 = SozR 2200 § 1304a Nr 13). Weitergehende Auswirkungen auf Tatbestände, die das Vorliegen von anzurechnenden oder zu berücksichtigenden Zeiten in der Rentenversicherung voraussetzten, folgten daraus nicht (Hinweis auf BSGE 55, 168 = SozR 2600 § 61 Nr 1).

- 4 Es sei verfassungsgemäß, dass bei dem ausgleichsberechtigten Ehegatten lediglich "Werteinheiten" und keine Versicherungszeiten übertragen werden (Hinweis auf BVerfGE 53, 257 = SozR 7610 § 1587 Nr 1; BSGE 65, 107 = SozR 2200 § 1246 Nr 166). Für die Anwartschaft auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit könnten hieraus auch keine erforderlichen Pflichtbeitragszeiten hergeleitet werden, auch nicht bei den Verlängerungstatbeständen nach § 43 Abs 4 SGB VI (Hinweis auf BSGE 65, 107 = SozR 2200 § 1246 Nr 166). Selbst wenn das BVerfG entschieden habe, es sei verfassungsrechtlich geboten, die Bestimmungen der Übertragung und Begründung von Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung durch solche Regelungen zu ergänzen, die es ermöglichten, nachträglich eintretenden grundrechtswidrigen Auswirkungen des Versorgungsausgleichs zu begegnen (Hinweis auf BVerfGE 53, 257 = SozR 7610 § 1587 Nr 1), sei das Erfordernis der sog Drei-Fünftel-Belegung für den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nicht verfassungswidrig.
- 5 Ein Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG liege nicht vor. Die Systeme der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung folgten aus sachlichen Gründen unterschiedlichen Prinzipien. Die Beamtenversorgung fuße auf dem Grundsatz amtsangemessener Alimentation; sie werde aus Steuermitteln finanziert und vom Dienstherrn geleistet (Hinweis auf BVerfGE 97, 271 = SozR 3-2940 § 58 Nr 1). Die gesetzliche Rentenversicherung beruhe im Wesentlichen auf dem Prinzip der Beitragsleistung, sodass die Voraussetzungen der Rentengewährung maßgeblich vom Versicherungsgedanken geprägt seien (Hinweis auf BVerfGE 48, 346 = SozR 2200 § 1268 Nr 11; BVerfGE 58, 81 = SozR 2200 § 1255a Nr 7; BVerfGE 67, 231 = SozR 2200 § 1252 Nr 4). Daher hingen materiell-rechtliche Leistungsansprüche vom Umfang der Beitragsleistung ab. Beruhten die auszugleichenden Rentenanwartschaften schon bei dem ausgleichspflichtigen Ehegatten nicht auf Pflichtbeiträgen, sei es nicht zulässig, ihnen diese Eigenschaft allein durch Übertragung auf den Ausgleichsberechtigten im Wege des Versorgungsausgleichs zuzusprechen und sie mit Pflichtbeiträgen gleichzusetzen (Hinweis auf BSGE 65, 107, 111 = SozR 2200 § 1246 Nr 166 S 537). Dies sei bei den hier übertragenen Versorgungsanwartschaften, die auf einem Dienstverhältnis als Richter beruhten, der Fall.



- 6 Sinn und Zweck der Neuregelung des Rechts der Renten wegen Erwerbsminderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 stünden einer Gleichstellung schließlich entgegen. Der Gesetzgeber habe das Ziel verfolgt, die Lohnersatzfunktion der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit dadurch zu stärken, dass sie auf solche Versicherte beschränkt werden, die bis zum Eintritt des Versicherungsfalls durch mit Beiträgen belegte Zeiten für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit eine ausreichend enge Beziehung zum Kreis der Pflichtversicherten geschaffen hätten. Bei im Rahmen des Versorgungsausgleichs übertragenen Rentenanwartschaften fehle es daran, selbst wenn bei dem ausgleichspflichtigen Ehegatten Pflichtbeiträge zu Grunde gelegen hätten (*Hinweis auf BSGE 65, 107 = SozR 2200 § 1246 Nr 166 und auf BT-Drucks 10/325 S 60 Nr 6*). Im Übrigen beträfen die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2 und Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB VI) alle Versicherten, die in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung die Drei-Fünftel-Belegung nicht erfüllten und somit alle Geschiedenen, die Versorgungsansprüche im Scheidungsverfahren erworben hätten. Schließlich habe das Beamtenrecht der Klägerin die Möglichkeit eröffnet, wegen ihrer Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand zu gehen. Die Klägerin verkenne, dass ihr die Übertragung von Versorgungsanwartschaften zu der seit 1.4.2009 bezogenen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung verhofen habe.
- 7 Das LSG hat die Revision gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zugelassen.
- 8 In der am 10.8.2011 eingelegten und mit Schriftsatz vom 12.9.2011 begründeten Revision führt die Klägerin aus: In ihrem Fall sei nach der Rechtsprechung des BVerfG (*Hinweis auf BVerfGE 53, 257 = SozR 7610 § 1587 Nr 1*) eine "grundrechtswidrige Auswirkung des Versorgungsausgleiches" eingetreten. Die nicht hinzunehmende Ungleichbehandlung sei dadurch entstanden, dass sich der Gesetzgeber 1976 entschieden habe, die Durchführung des Versorgungsausgleichs - auch für Beamte - insgesamt der Deutschen Rentenversicherung zu übertragen. Durch die Übertragung der Versorgungsansprüche auf die Beklagte hätten "die Beträge" für die Klägerin in der Beamtenversorgung nicht mehr zur Verfügung gestanden. Hätte der Gesetzgeber den Ausgleich im System der Beamtenversorgung belassen, hätte sie eine höhere Pension bei Eintritt der Dienstunfähigkeit erhalten. Wäre sie als angestellte Lehrerin tätig gewesen, hätte sie in der gesetzlichen Rentenversicherung eine höhere Rente erhalten, bei der die "übertragenen Beträge" aus dem Versorgungsausgleich berücksichtigt worden wären. Personen, die lediglich Zeiten im Beamtenverhältnis zurückgelegt hätten, könnten aber nicht in den Genuss der Berücksichtigung von "übertragenen Versorgungsbeträgen" im Falle der Dienstunfähigkeit kommen. Dies sei auch kein Einzelfall, wie die Statistiken zur vorzeitigen Dienstunfähigkeit und zur Scheidungsquote bei Lehrern zeigten. Grundsätzlich sollte die gesamte Abwicklung des Versorgungsausgleichs über das Rentensystem erfolgen. Die Gerichte seien dazu berufen, die vom Gesetzgeber hervorgerufene Lücke zu schließen. Es sei "extrem systemwidrig", im Falle der Dienstunfähigkeit zusätzliche Versorgungsansprüche



wieder im Beamtenrecht zu normieren. Bei der Regelaltersrente der Klägerin seien die Zeiten aus dem Versorgungsausgleich angerechnet worden. Die Klägerin sei so zu stellen, "als gäbe es die Vorschrift einer entsprechenden Anrechnung auch im Falle der Dienstunfähigkeit". Die Gerichte seien aufgerufen, derartige Ungleichbehandlungen zu verhindern. Sollte der Senat die aufgezeigte Lücke nicht schließen können, müsste die Angelegenheit dem BVerfG zur Prüfung vorgelegt werden.

- 9 Die Klägerin hat keinen Antrag formuliert.
- 10 Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
- 11 Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

- 12 Die Revision ist unzulässig (§ 169 SGG). Die Klägerin hat das Rechtsmittel nicht ausreichend begründet (§ 164 SGG).
- 13 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 SGG ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach Satz 3 dieser Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert (*vgl nur BSG vom 18.6.2002 - SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22; BSG vom 16.10.2007 - SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 9 f, jeweils mwN; zustimmend bereits BVerfG vom 7.7.1980 - SozR 1500 § 164 Nr 17*).
- 14 Die Klägerin benennt keine verletzte Norm des materiellen Rechts, gegen die das Berufungsgericht verstoßen haben könnte. Allenfalls sinngemäß kann der Revisionschrift noch entnommen werden, dass eine Verletzung von Art 3 Abs 1 GG geltend gemacht wird, wenn sie meint, dass eine Ungleichbehandlung durch die Übertragung von Versorgungsansprüchen "aus dem Beamtensystem in das Rentensystem" vorliege, und sie gegenüber der Deutschen Rentenversicherung so zu stellen sei, "als gäbe es die Vorschrift einer entsprechenden Anrechnung auch im Falle der Dienstunfähigkeit". Sie versäumt es dann aber, in der Begründung darzulegen, weshalb diese Verfassungsnorm in der angefochtenen Entscheidung verletzt sein soll.
- 15 Des Weiteren erwähnt die Klägerin an keiner Stelle ihrer Revisionsbegründung das Berufungsurteil, noch gibt sie dessen Inhalt wieder. Es reicht aber nicht aus, lediglich seine eigene Meinung wiederzugeben. Der Revisionsführer muss sich - zumindest kurz - mit den Gründen der



Vorinstanz rechtlich auseinandersetzen sowie erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (*stRspr*, vgl. *BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17 und Nr 20 S 33 f*; *BSG vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 14*; *BSG vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10*; *Senatsbeschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 11*). Dafür bedarf es der Darlegung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung angegriffen wird (*BSG vom 11.11.1993 - 7 RAr 94/92 - Juris RdNr 15*; *BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4 S 17*; *BSG SozR 1500 § 164 Nr 5, 12, 22 und 28*). Der Revisionsführer darf sich zudem nicht nur darauf beschränken, auf die Unvereinbarkeit der in der Vorinstanz vertretenen Rechtsauffassung mit der eigenen hinzuweisen (*BSG vom 25.6.2002 - B 1 KR 14/01 R - Juris RdNr 10*).

16 Diese Formerfordernisse sollen im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der zugelassene Prozessbevollmächtigte des Revisionsführers das angefochtene Urteil im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Rechtslage genau durchdacht hat (vgl. *BSG vom 3.7.2002 - B 5 RJ 30/01 R - Juris RdNr 10*; *BSG vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10*; *Senatsbeschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 6*; *BSG vom 27.2.2008 - B 12 P 1/07 R - Juris RdNr 14*), bevor er durch seine Unterschrift die volle Verantwortung für die Revision übernimmt und so ggf von der Durchführung aussichtsloser Revisionen absieht (*BSG vom 20.1.2005 - B 3 KR 22/03 R - Juris RdNr 16 mwN*). Damit soll die Begründungspflicht des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten eine umfassende und sorgfältige Vorbereitung des Revisionsverfahrens gewährleisten (vgl. *BSG vom 26.9.1996 - SozR 3-1500 § 164 Nr 9 S 16*; *Senatsurteil vom 13.11.2008 - B 13 R 77/07 R - Juris RdNr 15*; *BVerfG vom 7.7.1980 - SozR 1500 § 164 Nr 17*).

17 Die Revisionsbegründung vom 12.9.2011 genügt den aufgezeigten Anforderungen bei weitem nicht. Hinsichtlich des behaupteten Verstoßes der von ihr sinngemäß gemeinten Verfassungsnorm des Art 3 Abs 1 GG teilt die Klägerin lediglich ihre Rechtsansicht zur Gerechtigkeit der Versorgung im Beamtenystem im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung beim Versorgungsausgleich mit, äußert eigene sozialpolitische Vorstellungen und allgemeine Bedenken gegen das vom LSG gefundene materiell-rechtliche Ergebnis. Hierbei versäumt sie, Rechtsnormen aufzuzeigen (*zB § 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2 und Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB VI*), anhand derer der Senat die von ihr erkannte "Lücke" im Versorgungssystem überprüfen könnte. Sie erwähnt weder die Gedankengänge des Berufungsgerichts noch geht sie ansatzweise auf die im angefochtenen Urteil umfänglich zitierte bzw in Bezug genommene höchstrichterliche Rechtsprechung ein, obwohl das Berufungsgericht der dort genannten Rechtsprechung des BVerfG und des BSG gefolgt ist (vgl. insbesondere *BSGE 65, 107, 111 = SozR 2200 § 1246 Nr 166 S 537*).



- 18 Im Übrigen enthält die Revision entgegen § 164 Abs 2 Satz 3 SGG auch keinen Revisionsantrag. Auf das Erfordernis eines förmlichen Antrags kann nur dann verzichtet werden, wenn aus den insgesamt im Revisionsverfahren abgegebenen Erklärungen des Revisionsführers klar zu erkennen ist, welchen Antrag er stellen will (*BSG SozR 1500 § 164 Nr 8 und 10; SozR 3-1500 § 164 Nr 11*), etwa wenn er durch einen Angriff auf das Ergebnis unter Begründung des Urteils der Vorinstanz deutlich macht, dass nach den dort gestellten Anträgen entschieden werden soll (*vgl BSGE 46, 108, 109*). Dies lässt sich der Revisionsbegründung nicht entnehmen, wenn die Klägerin meint, "sollte der Senat nicht von sich aus bereit sein, die entsprechende Lücke zu schließen, müsste die Angelegenheit dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung dieser Angelegenheit vorgelegt werden". Auch insofern fehlt es an jeglicher Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Berufungsurteil.
- 19 Die nicht hinreichend begründete Revision ist als unzulässig ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

